

928 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Durchführungsgesetz 1973)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates entspricht in großen Teilen den analogen Bestimmungen des EG-Abkommendurchführungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1972 und soll die Konformität des Vorgehens der Zollverwaltung gegenüber den erwähnten Europäischen Gemeinschaften und den EFTA-Staaten sicherstellen. Er stellt eine völlige Neufassung des 1. EFTA-Durchführungsgesetzes dar. Mit Rücksicht auf die vorgesehenen neuen Ursprungsregelungen sollen wesentliche Teile des 3. und des 5. EFTA-Durchführungsgesetzes, die sich auf Ursprungsregelungen nach dem bisherigen EFTA-Ursprungssystem beziehen, aufgehoben werden.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Durchführungsgesetz 1973), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

H e i n z i n g e r
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann